

**Satzung der Gemeinde Eurasburg vom 09.05.2019 über die Veränderungssperre entlang der Waldstraße (Flurnummer 90, 91, 91/1, 91/2, 91/3, 96/3, 97/3 sowie Teilflächen von Flurnummer 92, 93, 93/3, 94, 95, 97, 376)  
alle Gemarkung Eurasburg**

Der Rat der Gemeinde Eurasburg hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Rat der Gemeinde Eurasburg hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet, einen Bebauungsplan zu erlassen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Nachrichtlich werden folgend die Flurnummern aufgelistet:

Flurnummer 90, 91, 91/1, 91/2, 91/3, 96/3, 97/3 sowie Teilflächen von Flurnummer 92, 93, 93/3, 94, 95, 97, 376.

**§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und

b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die

Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.


Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eurasburg, 09.05.2019



  
.....

Reithmeir  
1. Bürgermeister

**räumlicher Geltungsbereich  
M 1:2000**

